



Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Laax

Gestützt auf Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Laax werden für nachfolgende Übertretungen Ordnungsbussen erhoben, soweit diese nicht bereits nach kantonalem Recht zu ahnden sind. Die Bestimmungen in runder Klammer beziehen sich auf das Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten, die Bestimmungen in eckiger Klammer auf das Nutzungsreglement Lag Grond.

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Gefährdung von Menschen, Umwelt und Eigentum (Art. 5, 7, 8, 9, 11 und 15) | Fr. 100.- |
| 2. | Widerhandlungen gegen den Schutz des Grundes, Ufer + Gewässer und den Auflagen für Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 10) | Fr. 50.- |
| 3. | Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten (Art. 12, 13, 14) | Fr. 100.- |
| 4. | Campieren ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 16) | Fr. 100.- |
| 5. | Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der zulässigen Zeiten und Standorten, sowie Feuern an nicht offiziellen Feuerstellen (Art. 18) | Fr. 50.- |
| 6. | Missachtung der Flurordnung (Art. 21) | Fr. 50.- |
| 7. | Ungenügendes Beaufsichtigen von Haustieren, namentlich Hunden, wenn dadurch Menschen und Sachen gefährdet werden können oder zu Schaden kommen, sowie bei Verunreinigungen von fremdem Eigentum (Art. 22, 24) | Fr. 100.- |
| 8. | Schwimmenlassen von Hunden im Lag Grond während der Badesaison (zwischen 08:00 Uhr – 20:00 Uhr).
Missachtung der Hundeleinepflicht oder Aufenthalt mit Hunden ausserhalb des erlaubten Bereiches (Art. 24) [Art. 12] | Fr. 100.- |
| 9. | Nichteinhaltung der Ladenöffnungszeiten (Art. 25 und 26) | Fr. 50.- |
| 10. | Befahren des Weges (oder Parkierung) um den Lag Grond und der Anschlusswege (Richtung Schule) mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern [Art. 5] | Fr. 50.- |
| 11. | Benützung des Lag Gronds mit Motorbooten oder nautischen Geräten (länger als 3m) ohne Bewilligung [Art. 6] | Fr. 50.- |
| 12. | Benützung der Grilleinrichtungen nach 22.00 Uhr [Art. 3] | Fr. 100.- |
| 13. | Liegen ausserhalb der Liegewiese und See in Badebekleidung [Art. 8] | Fr. 50.- |

Rechtsmittelbelehrung: Mit der Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig. Bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Im Verzeigungsfall wird die Angelegenheit durch den Gemeindevorstand im ordentlichen Verfahren behandelt (Art. 29 des Gesetzes über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten).

Dieser Ordnungsbussenkatalog tritt durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 14.1.2019 in Kraft und ersetzt allfällige bisherigen Bussenkataloge.